

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Anwärterigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1892.

Nummer 2.

Dieses Heftchen erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Reichsamtverwaltern und Oberleuten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Dardelmann. — Der Vereinstaktvertrag für das Kolonialblatt mit den Vereinstakten beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einladungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

Inhalt: Abänderungen der „Organisatorischen Bestimmungen“ für die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 39. — Verordnung, betr. die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben und den demgemäß verordnungsähnlichen Zolltarif S. 40. — Personalien S. 41. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 42. — Schiffsbewegungen S. 41.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten, Manliste der Offiziere und Vorgesetzten der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 44. — Verkehrs-Nachrichten S. 47. — Die Straußenzucht im Süden von Afrika S. 50. — Zolltarif im Gebiet der Ostküste S. 51. — Die Verhandlungen des französischen Oberkonsulatsrats (Schluß) S. 51. — Umgestaltung der französischen Zollgesetzgebung für kolonialerzeugnisse S. 55. — Gaiwés ranaïvo S. 55. — Die Ratifizierung der Brüsseler Antikontinental-Konferenz S. 55. — Krankenstand der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1891 S. 56. — Portugiesische Expedition zum Zambeze S. 56. — Litterarische Besprechungen S. 56. — Litteratur-Verzeichniß. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ich genehmige die anliegenden Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen*) für Meine Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Januar 1892.

993. Wilhelm, I. R.

993. Graf v. Caprivi.

Abänderungen der „Organisatorischen Bestimmungen“ für die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Zu Abschnitt VII werden:

1. ersezt:

Bei C. 8 b. aa die Worte „am sechs Monate“ durch die Worte „nach Europa — siehe C. 11 —“

2. eingeschaltet:

a) Bei C. 11 im letzten Satze des ersten Absatzes zwischen den Worten „Monat“ und „verlängert“ die Worte „und in besonderen Fällen ausnahmsweise noch weiter“.

b) Bei C. 11 hinter dem ersten Absätze der Satz: „Bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten werden für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum nur diejenigen Gehaltsmisse gewährt, welche nach § 7 des Gesetzes, betreffend die kaiserliche Schutztruppe vom 22. März 1891, das pensionsfähige Dienstentkommen darstellen.“

*) Vergl. D. Kol.-Bl. 1891 S. 167.

c) Bei E. 12 hinter dem ersten Satze der Satz: „Für die Verlängerung eines Urlaubes in Europa über die Dauer von sechs Monaten hinaus — siehe E. 11 — ist in allen Fällen nur der Reichskanzler (Reichs-Marinamt) zuständig.“

d) Bei E. 15 hinter dem ersten Satze der Satz: „(Wegen der Bedürfnisse bei einem Urlaube nach Europa — siehe E. 11.)“

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. Dezember v. J. beschlossen:

Der mit dem Sitze in Berlin errichteten Nitrolabe-Kompagnie auf Grund ihres von dem Reichskanzler genehmigten Statuts die Befugniß zu ertheilen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung betreffend die Erhebung eines Einfuhrzölles von Geweben und den demgemäß vervollständigten Zolltarif.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, betreffend die Uebertragung des Rechts zum Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften auf die Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, wird für das Schutzgebiet von Kamerun hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1892 ab wird außer den nach dem am 26. September d. Jz. in Kraft getretenen Zolltarife erhobenen Einfuhrzölle ein Einfuhrzoll von 0,20 M. für das Kilogramm aller zu Bekleidungs Zwecken verwendbaren Gewebe erhoben.

§ 2.

Die am 1. April 1892 vorhandenen Bestände an solchen Geweben unterliegen der Nachverzollung.

§ 3.

Bis zum 10. April 1892 haben die im Schutzgebiete ansässigen Firmen und eingeborenen Händler ein Verzeichniß ihrer am 1. April 1892 vorhanden gewesenen Bestände an für Bekleidungs zwecke verwendbaren Geweben der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen.

Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein.

Die Beträge für die Nachverzollung müssen bis zum 1. Juni 1892 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

§ 4.

Der dieser Verordnung gemäß erweiterte Zolltarif ist in Anlage 2 beigefügt.